



Kurzinformation

Anerkennungsfrage „Interimspräsident“ Juan Guaidó nach der Parlamentswahl in Venezuela am 6. Dezember 2020

Die Fragestellung geht zum einen dahin, wie eine Anerkennung des selbsternannten venezolanischen „Interimspräsidenten“ Juan Guaidó durch die Deutsche Bundesregierung nach Ablauf seines Parlamentsmandats am 5. Januar 2021 völkerrechtlich zu bewerten ist und des Weiteren, wie eine mögliche Einflussnahme der EU auf den Wahlprozess in Venezuela einzuschätzen ist.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags haben sich in jüngster Zeit mit dem ersten Frageaspekt bereits ausführlich befasst, so dass auf deren **weiterhin aktuelle rechtlichen Feststellungen hierzu grundsätzlich Bezug genommen wird**.¹ Die völkerrechtliche Anerkennung des venezolanischen „Interimspräsidenten“ Juan Guaidó wurde insoweit mit Verweis auf die kontroverse Auslegung von Art. 233 der venezolanischen Verfassung unter dem Aspekt des Prinzips der „Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates“ als völkerrechtlich ebenso fragwürdig angesehen wie die (vorzeitige) Anerkennung eines Oppositionspolitikers als Interimspräsidenten, der sich im Machtgefüge eines Staates noch nicht effektiv durchgesetzt hat.²

Aktuell stellt sich die Frage, ob sich durch die Wahl der venezolanischen Nationalversammlung am 6. Dezember 2020 diese bisherige völkerrechtliche Bewertung wesentlich geändert hat.

Die Parlamentswahl in Venezuela am 6. Dezember 2020 bedeutete einen Sieg für die Regierung des Präsidenten Maduro. 68 Prozent der abgegebenen Stimmen entfielen auf den Kandidaten der

1 Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste WD2 - 3000-017/19 vom 15. Februar 2019 "Rechtsfragen zur Anerkennung des Interimspräsidenten in Venezuela", <https://www.bundestag.de/resource/blob/595056/c8bf53d8fb2a3f163e104a725c732b15/wd-2-017-19-pdf-data.pdf>; ferner Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste WD2-3000-014/19 vom 7. Februar 2019 "Zur Anerkennung ausländischer Staatsoberhäupter", https://amerika21.de/files/a21/docs/2019/wd_2-014-19_venezuela.pdf, sowie Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste WD2-3000-016/19 vom 8. Februar 2019 "Völkerrechtliche Aspekte der Anerkennung eines ausländischen Staatsoberhauptes", <https://www.bundestag.de/resource/blob/631842/6aa79c6fb742a8a3bf728457d93ce727/wd-2-016-19-pdf-data.pdf>.

2 Vgl. Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste WD2 - 3000-017/19 vom 15. Februar 2019 "Rechtsfragen zur Anerkennung des Interimspräsidenten in Venezuela", <https://www.bundestag.de/resource/blob/595056/c8bf53d8fb2a3f163e104a725c732b15/wd-2-017-19-pdf-data.pdf>, S. 8-11.

sozialistischen Regierungspartei. Die Wahlbeteiligung lag allerdings nur bei 31 Prozent. Große Teile der venezolanischen Opposition hatten die Wahl boykottiert und dies mit erwartetem Wahlbetrug begründet. Auch die EU hatte die Abstimmung schon im Vorfeld als nicht fair und frei erachtet.

Die internationale **Reaktion auf das Ergebnis der Parlamentswahl fiel unterschiedlich aus**. Viele Staaten, wie z. B. die USA, ferner die Lima-Gruppe³ und die EU erkennen das Wahlergebnis nicht an, während andere Staaten, z. B. Rußland und die VR China, die Legitimität und Transparenz des Wahlprozesses betonen. Die EU erklärte, dass das Wahlergebnis "nicht repräsentativ für den Willen des venezolanischen Volkes" sei, da der "politische Pluralismus" nicht respektiert worden sei und führende Oppositionelle nicht zur Wahl zugelassen und juristisch verfolgt worden seien. Eine Sprecherin des Auswärtigen Amts erklärte, dass die Wahlen "weder frei noch fair gewesen" seien und nicht die internationalen Mindeststandards an Wahlen erfüllten. Die niedrige Wahlbeteiligung sei zudem ein Ausdruck dafür, dass die Bevölkerung wenig Vertrauen gehabt habe. Die Haltung Deutschlands zum "Gesamtkomplex Venezuela" und zu Guaidó habe sich durch die Wahl nicht verändert. Der EU-Außenbeauftragte Josep Borrell hatte den Wahlprozess als intransparent bezeichnet und deshalb keine Wahlbeobachter entsandt.⁴

Die **EU scheint jedoch von ihrer bisherigen Position der Anerkennung des „Interimspräsidenten“ Guaidó abzurücken** und bezeichnet ihn in der jüngsten Erklärung des Außenbeauftragten der Europäischen Union, Josep Borrell, nur noch als „Mitglied der scheidenden Nationalversammlung“. Dies vermittelt den Eindruck, dass sie ihre politische Unterstützung der Oppositionskräfte damit weniger an die Person Guaidós binden, sondern vielmehr die verschiedenen Akteure der Zivilgesellschaft und oppositioneller Gruppen - der in sich gespaltenen Opposition -

3 Zur Lima-Gruppe gehören derzeit Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Guatemala, Honduras, Kanada, Kolumbien, Panama, Paraguay, Peru und ein Vertreter des selbsternannten Interimspräsidenten von Venezuela, Juan Guaidó, <https://amerika21.de/blog/2019/10/232893/hallo-ist-da-das-buero-der-lima-gruppe>.

4 „Nicht frei und auch nicht fair“, Tagesschau vom 7. Dezember 2020, <https://www.tagesschau.de/ausland/amerika/venezuela-wahl-maduro-103.html>; „Parlamentswahl in Venezuela“, <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/322205/parlamentswahl-in-venezuela>, S. 1ff.; **Erklärung des Auswärtigen Amts in der Regierungspressekonferenz vom 6. Januar 2021 zur Situation in Venezuela**, https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/regierungspressekonferenz/2432278#content_5, S. 5f.; **Erklärung des Auswärtigen Amts in der Regierungspressekonferenz vom 8. Januar 2021 zur Situation in Venezuela**, https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/regierungspressekonferenz/2432696#content_2, S. 4f.; Zimmermann, Philipp, „Gemischte internationale Reaktionen auf Parlamentswahl in Venezuela“, in: Amerika21 vom 9. Dezember 2020, <https://amerika21.de/2020/12/246054/reaktionen-parlamentswahlen-venezuela>; Venezuela: Declaration by the High Representative on behalf of the EU on the elections for the National Assembly of 7 December 2020, <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2020/12/07/venezuela-declaration-by-the-high-representative-on-behalf-of-the-european-union-on-the-elections-for-the-national-assembly/#>; DW-Artikel „Vorteil Maduro nach Wahl in Venezuela“ vom 7. Dezember 2020, <https://www.dw.com/de/vorteil-maduro-nach-wahl-in-venezuela/a-55842125>, S. 1f.; Neuber, Harald, „Bundesregierung hält an ihrem Präsidenten in Venezuela fest“, in: Telepolis/Heise-online vom 8. Dezember 2020, <https://www.heise.de/tp/features/Bundesregierung-haelt-an-ihrem-Praesidenten-in-Venezuela-fest-4982911.html>, S. 1ff.; DTS-Agenturmeldung vom 7. Dezember 2020 „Auswärtiges Amt: Wahl in Venezuela war weder frei noch fair“, <https://publikum.net/auswaertiges-amt-wahl-in-venezuela-war-weder-frei-noch-fair/>.

verstärkt in den Fokus rücken will. Das EU-Parlament hält jedoch mehrheitlich noch an Guaidó fest.⁵

Der bisherige Parlamentspräsident Guaidó hatte sich im Januar 2019 unter Berufung auf Art. 233 der venezolanischen Verfassung zum Interimspräsidenten von Venezuela erklärt. Dieser Artikel sieht vor, dass der Parlamentspräsident für 30 Tage das Amt des Präsidenten übernehmen kann, um Neuwahlen zu veranlassen - falls dieser das Amt nicht antritt. Maduro war zwar am 10. Januar 2019 vereidigt worden, doch wurde seine Wiederwahl im Jahr 2018 von weiten Teilen der Opposition nicht anerkannt, was als "dauerhafte Abwesenheit" des Präsidenten ausgelegt wurde. Allerdings gelang es Guaidó nicht, die von der Verfassung in dieser Lage geforderten Neuwahlen zu organisieren, da regierungstreue Gremien sich dem widersetzten. Nach den Parlamentswahlen vom 6. Dezember 2020 sprach Guaidó erneut von einer Manipulation der Wahlen.⁶

Das Wahlergebnis hat zur Folge, dass die Opposition mit der Nationalversammlung ihre letzte Machtinstitution verloren hat und es Juan Guaidó bislang nicht gelungen ist, sich gegen den autoritär regierenden Staatschef Nicolás Maduro durchzusetzen. In der ersten Sitzung des Parlaments am 5. Januar 2021 wählten die Angeordneten den Politiker von der regierenden Vereinten Sozialistischen Partei (PSUV), Jorge Rodríguez, zum neuen Parlamentspräsidenten.

Bei der vorherigen Parlamentswahl 2015 hatte das Oppositionsbündnis Mesa de la Unidad Democrática (Ausschuss für die Demokratische Einheit, MUD) 109 von 167 Sitzen in der Nationalversammlung gewonnen und damit eine Zwei-Drittel-Mehrheit erreicht. Im März 2017 hatte das Oberste Gericht entschieden, das Parlament zu entmachten. Grund dafür waren drei Mandate für das Oppositionsbündnis MUD, die angeblich durch Wahlmanipulation zustande gekommen waren. Das Gericht übertrug sich die legislativen Befugnisse zunächst selbst, revidierte seine Entscheidung jedoch wenige Tage später. Am 1. Mai 2017 setzte Maduro eine Verfassungsgebende Versammlung ein, die sich im August 2017 wiederum die Befugnisse des Parlaments übertrug.

5 Siehe dazu Erklärung des EU-Außenbeauftragten vom 6. Januar 2021, <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2021/01/06/venezuela-declaration-by-the-high-representative-on-behalf-of-the-european-union-on-the-situation/>; ferner „Venezuela: Rat nimmt Schlussfolgerungen zum Ergebnis der Parlamentswahlen an (25. Januar 2021), <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2021/01/25/venezuela-council-adopts-conclusions-on-the-outcome-of-the-legislative-elections/>; In dem von einer breiten Mehrheit der Parlamentarier verabschiedeten Beschluss am 28. Januar 2021 werden die EU-Mitgliedsstaaten indes aufgefordert, die im Jahr 2015 gewählte Nationalversammlung in Venezuela und Juan Guaidó als »legitimen Interims-Präsidenten Venezuelas« anzuerkennen, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Januar 2021 zu den aktuellen Entwicklungen in der venezolanischen Nationalversammlung, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0019_DE.html; Spiegel-Artikel vom 21. Januar 2021, „EU-Staaten sollen Juan Guaidó als venezolanischen Staatschef anerkennen“, <https://www.spiegel.de/politik/ausland/eu-staaten-sollen-juan-guaido-als-venezolanischen-staatschef-anerkennen-a-6254675a-34e0-4bce-9ade-0c503f3708bf>; ergänzend Maihold, Günther, „Machtkampf in Venezuela: Auswege aus der Sackgasse“, in: SWP-Aktuell vom 8. Januar 2021, S. 1f.; Artikel „Lässt Europa Venezuela Opposition fallen?“, in: FAZ vom 25. Januar 2021, S. 5.

6 „Parlamentswahl in Venezuela“, <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/322205/parlamentswahl-in-venezuela>, S. 1ff.; DW-Artikel vom 7. Dezember „Venezuela: Maduro-Partei übernimmt Parlament“, <https://www.dw.com/de/venezuela-maduro-partei-%C3%BCbernimmt-parlament/a-55842466>, S. 2.

Im Weiteren kam es zu einer Spaltung in der Nationalversammlung und zur parallelen Tätigkeit von zwei Parlamenten. Guaidó stand weiterhin dem einen Parlament vor, dem oppositionelle Abgeordnete angehörten. Von regierungsnahen Abgeordneten war Luis Parra zum Parlamentspräsidenten des anderen Parlaments gewählt worden. Guaidó bemüht sich nach den Neuwahlen am 6. Dezember 2020 darum, dass seine Position von einem Teil der Staatengemeinschaft anerkannt bleibt. Seine **parallele Nationalversammlung** hatte jüngst ihr Mandat und das ihres Präsidenten "bis zu freien, gerechten und transparenten Wahlen" verlängert. Venezuelas Oberster Gerichtshof hatte diesen Schritt jedoch für ungültig erklärt.⁷

Durch Guaidós Verlust des Amtes des Parlamentspräsidenten entfällt quasi die Begründung für seinen Anspruch auf die Regierungsführung, auch wenn er sich auf das "Prinzip der verfassungsmäßigen Kontinuität" beruft. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die ihn unterstützenden Oppositionskräfte offenbar schwinden. Die Regierungsgewalt liegt weiter in den Händen des von den Sicherheitskräften gestützten Präsidenten Maduro.⁸

Im **Kern der Auseinandersetzung um die politische Anerkennung** des venezolanischen „Interimspräsidenten“ Juan Guaidó geht es um die völkerrechtliche Grundkontroverse der Legitimität der Staatsgewalt versus effektive Herrschaftsgewalt.

Es gibt starke Indizien (u. a. erfasst durch die Untersuchungskommission der VN und Amnesty International) für ein repressives Vorgehen Maduros gegen Regimekritiker, massive Menschenrechtsverletzungen, die Schließung nicht regierungskonformer Medien und eine durch die soziale und wirtschaftliche Lage ausgelöste große Elendsmigration.⁹ Auch mit Blick hierauf dürfte es sich im Falle der Anerkennung des "Interimspräsidenten" Guaidó im Ergebnis wohl nicht um eine unzulässige Einmischung in innere Angelegenheiten, zumindest aber um einen unfreundlichen Akt gegenüber der amtierenden Regierung Venezuelas handeln. Zwar gibt es in der völkerrechtlichen Literatur und Praxis gewisse Anzeichen, die Anerkennung von Regierungen an deren

7 Dazu „Parlamentswahl in Venezuela“, <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/322205/parlamentswahl-in-venezuela>, S. 1ff; Andujo, Marta, "Erste Sitzung des neu gewählten Parlaments in Venezuela", in: Amerika21 vom 6. Januar 2021, <https://amerika21.de/2021/01/246708/neues-parlament-venezuela-guaido>, S. 2; Andujo, Marta, "Venezuela: Oppositionspolitiker Juan Guaidó lässt sein Amt verlängern", in: Amerika21 vom 30. Dezember 2020, <https://amerika21.de/2021/01/246523/venezuela-juan-guaido-amtsverlaengerung>, S. 1; Artikel "Sozialisten von Nicolás Maduro übernehmen Kontrolle im Parlament, in: Zeit-online vom 6. Januar 2021, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-01/venezuela-regierung-praesident-nicolas-maduro-juan-guaido> S. 1; DW-Artikel von Ramirez, Johan, "Meinung: Venezuela eine unverständene Krise" vom 6. Januar 2021, in: <https://www.dw.com/de/meinung-venezuela-eine-unverstandene-krise/a-56145090>, **neben den Parallelparlamenten gibt es auch zwei Oberste Gerichtshöfe**, S. 1; Mart, Gian Andrea/Rey, Claudia, "Krise in Venezuela: Neues Parlament in Venezuela eingesetzt - Polizei vor Guaidós Haus, in: NZZ vom 4. Januar 2021, <https://www.nzz.ch/international/venezuela-die-neuesten-entwicklungen-im-machtkampf-ld.1457301>, S. 2ff.

8 Hierzu auch Maihold, Günther, „Machtkampf in Venezuela: Auswege aus der Sackgasse“, in: SWP-Aktuell vom 8. Januar 2021, S. 1f.; Brühwiller, Tjerk, "Das Vertrauen ist zerstört“, in: FAZ vom 6. Dezember 2020, S. 6.

9 **Zur Menschenrechtslage und Vorgehen der Regierung gegen Oppositionelle** vgl auch „Parlamentswahl in Venezuela“, <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/322205/parlamentswahl-in-venezuela>, S. 2.; ferner Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Januar 2021 zu den aktuellen Entwicklungen in der venezolanischen Nationalversammlung, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0019_DE.html, Erwägungsgründe lit. N ff.

Legitimität zu koppeln bzw. dem Recht der Bevölkerung auf Selbstbestimmung größeres Gewicht beizumessen. **Diese Versuche, neben der Voraussetzung der Ausübung effektiver Herrschaftsgewalt weitere Anerkennungskriterien festzulegen**, sieht man von der Ausnahme der Stimson-Doktrin (bei Annexionen) ab, **haben sich in der völkerrechtlichen Literatur und Praxis bislang nicht mehrheitlich durchsetzen können**. Noch besteht weitgehend eine **grundsätzliche Zurückhaltung der Völkerrechtswissenschaft bei der Anerkennung neuer Regierungen, wenn deren verfassungsmäßige Grundlage innerstaatlich nicht abschließend geklärt ist**.¹⁰

Folgende Ausführungen des Völkerrechtlers Jost Delbrück verdeutlichen diesen Standpunkt¹¹:

„Die Berufung und Zusammensetzung der Regierung wird nicht durch das Völkerrecht, sondern durch die nationale Verfassung der Staaten bestimmt. Staaten sind verpflichtet, die nach dem nationalen Recht des betreffenden Staates zuständige Regierung auch im internationalen Rechtsverkehr als dessen Organ gelten zu lassen. Das gilt aber auch für die revolutionäre Regierung, die sich wirklich durchgesetzt hat.“ (...) Wo sich die neue Gewalt erst im Kampfe mit der bisher legitimen Gewalt durchsetzen muss, **muss der Kampf vom Standpunkt objektiver, vernünftiger Beurteilung zu ihren Gunsten entschieden worden, aber er braucht noch nicht beendet zu sein**. (...)“

„Die **Anerkennung darf nicht vorzeitig**, d. h. sie darf nicht erfolgen, bevor die neue Staatsgewalt sich **endgültig** durchgesetzt hat. (...) Die vorzeitige Anerkennung für sich allein (...) macht die Regierung nicht zur legitimen Regierung. Sie hat insoweit keine völkerrechtliche Wirkung. Andererseits stellt sie eine Verletzung der legitimen Staatsgewalt dar, durch die der Anerkennende sich der völkerrechtlichen Deliktshaftung aussetzt und die überdies unter dem Aspekt der Friedenssicherung erheblichen Bedenken begegnet. (...)“

Ob in der aktuellen (Macht-) Situation Venezuelas die genannten tatsächlichen Voraussetzungen einer völkerrechtlich zulässigen Anerkennung des "Interimspräsidenten" Guaidó bereits vorlie-

10 Vgl. zu den Grundsätzen der Anerkennung ausländischer Staatsoberhäupter aus völkerrechtlicher Sicht auch Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste WD2-3000-014/19 vom 7. Februar 2019 "Zur Anerkennung ausländischer Staatsoberhäupter", https://amerika21.de/files/a21/docs/2019/wd_2-014-19_venezuela.pdf, S. 4-7 m.w.N. sowie Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste WD2-3000-016/19 vom 8. Februar 2019 "Völkerrechtliche Aspekte der Anerkennung eines ausländischen Staatsoberhauptes", <https://www.bundestag.de/resource/blob/631842/6aa79c6fb742a8a3bf728457d93ce727/WD-2-016-19-pdf-data.pdf>, S.4ff; **eingehend zur Thematik der Anerkennung von Regierungen** auch Epping, Volker, in: Ipsen, Knut, Völkerrecht, 7. Aufl., München 2018, § 7 Rdn. 138, 140, 185ff., Arnould, Andreas von, Völkerrecht, 2. Aufl., Heidelberg 2014, Rdn. 96ff., 361; Stein, Torsten/von Buttlar, Christian, Völkerrecht, 13. Aufl., München 2012, Rdn. 331ff.; Roth, Brad R., Governmental illegitimacy in International Law, 2000, S. 197, 343ff., 413, 420f., 424, 426ff.; Heintze, Hans-Joachim, Selbstbestimmungsrecht und Demokratisierung, in: Jahrbuch für internationale Sicherheitspolitik 1999 (Dezember 1999), S. 34-49, hier S. 35, 37, 39ff., 42, 48f.; <https://www.bundesheer.at/wissen-forschung/publikationen/beitrag.php?id=809>; Salmon, Jean, Demokratie als Rechtsanspruch? Zu den inneren Aspekten des Rechtes auf Selbstbestimmung, in: Vereinte Nationen 1993, Heft 1, S. 10-17, hier: S. 1ff., 15ff., https://zeitschrift-ver-einte-natio-nen.de/fileadmin/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_1993/Heft_1_1993/04_Beitrag_Salmon_VN_1-93.pdf.

11 Delbrück, Jost, in: Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger, Völkerrecht, Band I/1, 2. Aufl., New York 1988, S. 194, 200.

gen, ist letztlich schwer zu ermitteln, da dies die Klärung voraussetzt, **wann der Konflikt zwischen Präsident und "Interimspräsident" entschieden, wenn auch noch nicht beendet ist.** Nach den Parlamentswahlen am 6. Dezember 2020 mit einem deutlichen Sieg für die Kandidaten der sozialistischen Regierungspartei von Nicolás Maduro spricht indes vieles für eine Stärkung der effektiven Herrschaftsgewalt von Präsident Maduro und damit für eine (unzulässige) vorzeitige Anerkennung des "Interimspräsidenten" Guaidó. Eine definitive Beurteilung der Anerkennungsfrage ist somit in erster Linie auf eine tatsächliche Lage ausgerichtet und insoweit ein in die Zukunft gerichtetes Werturteil; daher bedarf es hier einer genauen Verfolgung der weiteren politischen Entwicklung des Landes bis zur abschließenden Einschätzung, ob der Konflikt zwischen Präsident und "Interimspräsident" endgültig entschieden ist.¹²

Die Frage nach einer möglichen „gezielten Einflussnahme“ der EU auf den Wahlprozess in Venezuela kann nicht beantwortet werden, da den Wissenschaftlichen Diensten hierzu keine eigenen Erkenntnisse vorliegen. Sollte diese hingegen - obwohl u. a. keine EU-Wahlbeobachter vor Ort waren - in objektiv nachgewiesener Form erfolgt sein, wäre dies eine unzulässige Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates und in sein Ermessen, wie dieser Wahlprozess ausgestaltet wird. Dies wurde auch in der Resolution 68/164 der VN-Generalversammlung noch einmal bekräftigt, die eine verstärkte Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Demokratisierung vorsieht. Hierbei käme es auch nicht darauf an, ob der Wahlbeeinflussung Motive zur Wahrung der Menschenrechte - auch wenn deren Schutz nicht mehr gänzlich in den domaine réservé fällt, sondern zunehmend als eine gemeinschaftlich wahrzunehmende Aufgabe verstanden wird - und zur Wahrung der internationalen Sicherheit zugrundeliegen. Eine reine Aufforderung der EU zur Durchführung freier und fairer Wahlen in Venezuela stellt hingegen keinen Verstoß gegen Grundsätze der VN dar.¹³

12 Dazu Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste WD2-3000-014/19 vom 7. Februar 2019 "Zur Anerkennung ausländischer Staatsoberhäupter", https://amerika21.de/files/a21/docs/2019/wd_2-014-19_venezuela.pdf, S. 7; Epping, Volker, in: Ipsen, Knut, Völkerrecht, 7. Aufl., München 2018, § 7 Rdn. 175, 185; Delbrück, Jost, in: Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger, Völkerrecht, Band I/1, 2. Aufl., New York 1988, S. 201.

13 So hat die Resolution der Generalversammlung 68/164, verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, eine Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Demokratisierung bekräftigt und betont, dass die Demokratie ein universaler Wert ist, der auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht und unterstrichen, dass Demokratien zwar gemeinsame Merkmale aufweisen, es jedoch kein einheitliches Demokratiemodell gibt, und dass Demokratie nicht einem Land oder einer Region gehört, sowie dass die Souveränität und das Recht auf Selbstbestimmung gebührend geachtet werden müssen, ferner (...) **dass die Mitgliedstaaten für die Organisation, Durchführung und Gewährleistung freier und fairer Wahlprozesse verantwortlich sind**, <https://www.un.org/depts/german/gv-68/band1/ar68164.pdf>; Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste WD2-3000-016/19 vom 8. Februar 2019 "Völkerrechtliche Aspekte der Anerkennung eines ausländischen Staatsoberhauptes", <https://www.bundestag.de/resource/blob/631842/6aa79c6fb742a8a3bf728457d93ce727/WD-2-016-19-pdf-data.pdf>, S. 6, 10f.; Roth, Brad R., Governmental illegitimacy in International Law, 2000, S. 420f., 424, 426ff.; Heintze, Hans-Joachim, Selbstbestimmungsrecht und Demokratisierung, in: Jahrbuch für internationale Sicherheitspolitik 1999 (Dezember 1999), S. 34-49, hier S. 35, 37, 39ff., 42, 48f.; <https://www.bundesheer.at/wissen-forschung/publikationen/beitrag.php?id=809>; Salmon, Jean, Demokratie als Rechtsanspruch? Zu den inneren Aspekten des Rechtes auf Selbstbestimmung, in: Vereinte Nationen 1993, Heft 1, S. 10-17, hier: S. 16f., https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/fileadmin/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_1993/Heft_1_1993/04_Beitrag_Salmon_VN_1-93.pdf.

Überdies wird der Aspekt, ob die Wahlen zur venezolanischen Nationalversammlung am 6. Dezember 2020 frei und fair waren, in der internationalen Staatengemeinschaft unterschiedlich eingeschätzt.¹⁴

* * *

14 Siehe z. B. Zimmermann, Philipp, „Gemischte internationale Reaktionen auf Parlamentswahl in Venezuela“, in: Amerika21 vom 9. Dezember 2020, <https://amerika21.de/2020/12/246054/reaktionen-parlamentswahlen-venezuela>.